Stand: 11.11.2025 08:21:51

Vorgangsmappe für die Drucksache 17/21530

"Gesetz für ein Bayerisches Gesetz zur Verbesserung des Schutzes von Gewässerrandstreifen und zur Änderung von Art. 21 Bayerisches Wassergesetz"

## Vorgangsverlauf:

- 1. Initiativdrucksache 17/21530 vom 06.04.2018
- 2. Plenarprotokoll Nr. 129 vom 10.04.2018
- 3. Beschlussempfehlung mit Bericht 17/22999 des UV vom 28.06.2018
- 4. Beschluss des Plenums 17/23443 vom 11.07.2018
- 5. Plenarprotokoll Nr. 137 vom 11.07.2018



## Bayerischer Landtag

17. Wahlperiode

06.04.2018 Drucksache 17/21530

## Gesetzentwurf

der Abgeordneten Markus Rinderspacher, Florian von Brunn, Klaus Adelt, Harry Scheuenstuhl, Herbert Woerlein, Horst Arnold, Ruth Müller, Dr. Paul Wengert, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer und Fraktion (SPD)

für ein Bayerisches Gesetz zur Verbesserung des Schutzes von Gewässerrandstreifen und zur Änderung von Art. 21 Bayerisches Wassergesetz

### A) Problem

Schadstoffeinträge aus diffusen Quellen dominieren mittlerweile in nahezu allen Bereichen die Gesamteinträge von Schadstoffen in Gewässern. Art. 21 Bayerisches Wassergesetz (BayWG), der Regelungen für Gewässerrandstreifen trifft, stellt daher ein wichtiges Instrument dar, um oberirdische Gewässer vor diffusen Schadstoffeinträgen (z. B. Nitrate) zu schützen. Gewässerrandstreifen wirken allerdings nur dann, wenn sie einen zuverlässigen und vollziehbaren Sicherheitsabstand zwischen der ordnungsgemäß landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen und den Gewässern legen.

Aus Sicht des Gewässerschutzes sind ausreichend breite Gewässerrandstreifen dringend erforderlich. Auch zur ökologischen Aufwertung von Gewässern sind Uferstreifen eine wesentliche Voraussetzung. So werden zahlreiche Ziele der Bayerischen Biodiversitätsstrategie für den Fließgewässerschutz ohne ausreichend breite Gewässerrandstreifen nicht zu erreichen sein. In Punkt 5.2.1 "Kernflächen für den Naturschutz" der Bayerischen Biodiversitätsstrategie sind auch Uferrandstreifen aufgeführt. Auch die Umsetzung des Auenprogramms Bayern braucht ausreichend breite, möglichst der Eigenentwicklung überlassene Gewässerrandstreifen. Ausreichend breite Gewässerrandstreifen haben überragende Bedeutung für den Gewässerschutz, den Erosionsschutz, das Landschaftsbild, als Lebensraum und als Netzstruktur.

Nicht zuletzt lassen sich nur mit ausreichend breiten Gewässerrandstreifen die Bewirtschaftungsziele der Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik erreichen.

### B) Lösung

Der Gesetzgeber erlässt ein Bayerisches Gewässerrandstreifenschutzgesetz, mit dem an Gewässern Gewässerrandstreifen mit einer Breite von 30 m gefördert werden. Zusätzlich wird Art. 21 BayWG grundlegend geändert. Grundsätzlich gilt im Freistaat Bayern ein verpflichtender Gewässerrandstreifen von 5 m Breite. Dieser wird zur Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen von der Kreisverwaltungsbehörde festgesetzt.

## C) Alternativen

Keine

## D) Kosten

Dem Staat entstehen keine Kosten, Bürgern und Wirtschaft entstehen allerdings durch die Festlegung des Gewässerrandstreifens an oberirdischen Gewässern von 5 m Breite Kosten. Die darüber hinaus gehenden weiteren Kosten für den Staat, Bürger und Wirtschaft können nicht im Detail berechnet werden, weil sie von der Inanspruchnahme der Förderung von 30 m breiten Gewässerrandstreifen durch die Nutzungsberechtigten der Flächen und der Festsetzung von 5 m breiten Gewässerrandstreifen an Gewässern nach Art. 21 Abs. 1 BayWG-E abhängen.

06.04.2018

## Gesetzentwurf

für ein Bayerisches Gesetz zur Verbesserung des Schutzes von Gewässerrandstreifen und zur Änderung von Art. 21 Bayerisches Wassergesetz

#### § 1

Bayerisches Gesetz zur Verbesserung des Schutzes von Gewässerrandstreifen (Bayerisches Gewässerrandstreifenschutzgesetz – BayGewässRdStSchG)

### Art. 1

## Förderung von Gewässerrandstreifen von 30 m Breite nach dem Bayerischen Kulturlandschaftsprogramm – Teil A (KULAP-A)

Der Staat fördert Gewässerrandstreifen von 30 m Breite mit den Maßnahmen "Extensive Grünlandnutzung entlang von Gewässern und sonstigen sensiblen Gebieten", "Umwandlung von Ackerland in Grünland entlang von Gewässern und sonstigen sensiblen Gebieten" und "Grünstreifen zum Gewässer- und Bodenschutz" nach dem Bayerischen Kulturlandschaftsprogramm – Teil A (KULAP-A).

## Art. 2

## Berichtspflichten

- (1) Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz und das Landesamt für Umwelt erstatten dem Landtag und der Öffentlichkeit jährlich einen Bericht über die Belastung von oberirdischen Gewässern und des Grundwassers mit Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln.
- (2) Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz und das Landesamt für Umwelt erstatten dem Landtag und der Öffentlichkeit erstmalig zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes nach Art. 4 Satz 1 und danach alle fünf Jahre einen Bericht über den Zustand der oberirdischen Gewässer und des Grundwassers und geben darin Handlungsempfehlungen für Maßnahmen zum Schutz von oberirdischen Gewässern und des Grundwassers.

### Art. 3

## **Evaluation**

<sup>1</sup>Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz evaluiert zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes nach Art. 4 Satz 1 Art. 21 Abs. 1 BayWG im Hinblick auf die Auswirkungen dieser Regelung auf den Zustand der oberirdischen Gewässer und des Grundwassers. <sup>2</sup>Wird in dem Evaluationsbericht festgestellt, dass eine Verschlechterung des Zustands der oberirdischen Gewässer und des Grundwassers im Vergleich zum Zustand dieser Gewässer vor Inkrafttreten des Gesetzes nach Art. 4 Satz 1 eingetreten ist, so setzen die Kreisverwaltungsbehörden im Einvernehmen mit den Wasserwirtschaftsämtern durch Rechtsverordnung die Breite der Gewässerrandstreifen in Abweichung von § 38 Abs. 3 Satz 1 WHG auf 10 m fest. <sup>3</sup>Der Evaluationsbericht nach Satz 2 ist dem Landtag zu erstatten, zeitgleich ist der Evaluationsbericht der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

### Art. 4

## Inkrafttreten, Außerkrafttreten

<sup>1</sup>Dieses Gesetz tritt am ...... in Kraft. <sup>2</sup>Es tritt mit Ablauf des ersten Tages des zehnten auf das Inkrafttreten folgenden Jahres außer Kraft.

## § 2

## Änderung des Bayerischen Wassergesetzes

Art. 21 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBI. S. 66, BayRS 753-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2018 (GVBI. S. 48) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

### "Art. 21

## Gewässerrandstreifen

(Abweichend von § 38 Abs. 3 bis 5 WHG)

(1) Abweichend von § 38 Abs. 3 Satz 1 WHG setzt die Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt zur Sicherung der in § 38 Abs. 1 WHG genannten Zwecke zur Vermeidung der Verschlechterung sowie zum Schutz und zur Verbesserung des Zustands der aquatischen Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt, zur Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung auf der Grundlage eines langfristigen Schutzes der vorhandenen Ressourcen, zum Schutz und zur Verbesserung der aquatischen Umwelt, unter anderem durch spezifische Maßnahmen zur Reduzierung von Einleitungen, Emissionen und Verlusten von prioritären Stoffen und durch die Beendigung oder Einstellung von Einleitungen, Emissionen und Verlusten von prioritären gefährlichen Stoffen, sowie zur Reduzierung der Verschmutzung des Grundwassers

und Verhinderung seiner Verschmutzung an Gewässern die Breite des Gewässerrandstreifens durch Anordnung im Einzelfall oder durch Rechtsverordnung auf 5 m fest.

- (2) <sup>1</sup>Im Gewässerrandstreifen ist verboten:
- 1. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
- das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern, ausgenommen die Entnahme im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, sowie das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern.
- der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, einschließlich die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln, soweit es sich nicht um durch Beweidung unmittelbar anfallende Wirtschaftsdünger handelt, und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in und im Zusammenhang mit zugelassenen Anlagen,
- 4. die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können.

<sup>2</sup>Zulässig sind Maßnahmen, die zur Gefahrenabwehr notwendig sind. <sup>3</sup>Satz 1 Nr. 1 und 2 gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus sowie der Gewässerund Deichunterhaltung."

## § 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ..... in Kraft.

## Begründung:

## Zu § 1 (Bayerisches Gewässerrandstreifenschutzgesetz): *Zu Art. 1:*

Die Vorschrift stellt sicher, dass der Freistaat Bayern Gewässerrandstreifen von 30 m Breite mit Maßnahmen nach dem Bayerischen Kulturlandschaftsprogramm – Teil A (KULAP-A) fördert.

## Zu Art. 2:

Durch Abs. 1 wird eine jährliche Berichtspflicht des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz und des Landesamts für Umwelt gegenüber Landtag und der Öffentlichkeit über die Belastung von oberirdischen Gewässern und des Grundwassers mit Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln eingeführt.

Abs. 2 erweitert die Berichtspflicht nach Abs. 1. Danach hat das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz und das Landesamt für Umwelt dem Landtag und der Öffentlichkeit erstmalig zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes und danach alle fünf Jahre einen Bericht über den Zustand der oberirdischen Gewässer und des Grundwassers zu erstatten. In dem Bericht sind Handlungsempfehlungen für Maßnahmen zum Schutz von oberirdischen Gewässern und des Grundwassers zu geben.

#### Zu Art. 3:

Die Vorschrift enthält eine Evaluierungspflicht. Danach evaluiert das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes die Neuregelung des Art. 21 Abs. 1 BayWG im Hinblick auf die Auswirkungen dieser Neuregelung auf den Zustand der oberirdischen Gewässer und des Grundwassers. Wird dabei festgestellt, dass eine Verschlechterung des Zustands der oberirdischen Gewässer und des Grundwassers im Vergleich zum Zustand dieser Gewässer vor Inkrafttreten des Gesetzes eingetreten ist, so setzen die Kreisverwaltungsbehörden im Einvernehmen mit den Wasserwirtschaftsämtern durch Rechtsverordnung die Breite der Gewässerrandstreifen in Abweichung von § 38 Abs. 3 Satz 1 WHG auf 10 m fest. Der Evaluationsbericht ist dem Landtag zu erstatten, zeitgleich ist er der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

#### Zu Art. 4:

Die Vorschrift enthält eine Inkrafttretens- und eine Außerkrafttretensregelung für das Bayerische Gewässerrandstreifenschutzgesetz.

# Zu § 2 (Änderung BayWG):

## Zu Art. 21 Abs. 1 BayWG-E:

Grundsätzlich gilt in Bayern im Außenbereich z. Zt. kein verpflichtender Gewässerrandstreifen. Nunmehr wird im BayWG keine Abweichung von § 38 Abs. 3 Satz 1 WHG normiert. Abweichend davon setzt allerdings die zuständige Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt durch Anordnung im Einzelfall oder durch Rechtsverordnung zur Sicherung der in § 38 Abs. 1 WHG genannten Zwecke zur Vermeidung der Verschlechterung sowie zum Schutz und zur Verbesserung des Zustands der aquatischen Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt, zur Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung auf der Grundlage eines langfristigen Schutzes der vorhandenen Ressourcen, zum Schutz und zur Verbesserung der aquatischen Umwelt, unter anderem durch spezifische Maßnahmen zur Reduzierung von Einleitungen, Emissionen und Verlusten von prioritären Stoffen und durch die Beendigung oder Einstellung von Einleitungen, Emissionen und Verlusten von prioritären gefährlichen Stoffen, sowie zur Reduzierung der Verschmutzung des Grundwassers und Verhinderung seiner Verschmutzung an oberirdischen Gewässern einen Gewässerrandstreifen von 5 m Breite fest.

## Zu Art. 21 Abs. 2 BayWG-E:

Abs. 2 Satz 1 Art. 21 BayWG-E enthält die Verbotstatbestände des § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1, 2, 3 und 4 WHG, also das Verbot der Umwandlung von Grünland in Ackerland, das Verbot des Entfernens von standortgerechten Bäumen und Sträuchern, ausgenommen die Entnahme im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, sowie das Verbot der Neuanpflanzung nicht standortgerechter Bäume und Sträucher, das Verbot des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen in und im Zusammenhang mit zugelassenen Anlagen sowie das Verbot der nicht nur zeitweisen Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern oder die fortgeschwemmt werden können. Im Hinblick auf die Ausnahmeregelung des Verbots der Anwen-

dung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln im Gewässerrandstreifen nach § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 WHG wird in Art. 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayWG-E landesrechtlich bestimmt, dass im Gewässerrandstreifen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln verboten und die Ausbringung von Dünger, soweit es sich ausschließlich um durch die Beweidung des Gewässerrandstreifens durch landwirtschaftliche Nutztiere entstandenen Dünger (Kot, Urin) handelt, erlaubt sind. Art. 21 Abs. 2 Satz 2 und 3 BayWG-E enthält die Regelungen von § 38 Abs. 4 Satz 3 und 4 WHG.

### Zu § 3:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

## Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote

Abg. Dr. Christian Magerl

Abg. Horst Arnold

Abg. Dr. Otto Hünnerkopf

Abg. Nikolaus Kraus

Abg. Alexander Muthmann

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Ich rufe Tagesordnungspunkt 2 d auf:

Gesetzentwurf der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Thomas Gehring u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes

Schutz der Gewässerrandstreifen (Drs. 17/21325)

- Erste Lesung -

und

Gesetzentwurf der Abgeordneten Markus Rinderspacher, Florian von Brunn, Klaus Adelt u. a. und Fraktion (SPD) für ein Bayerisches Gesetz zur Verbesserung des Schutzes von Gewässerrandstreifen und zur Änderung von Art. 21 Bayerisches Wassergesetz

- Erste Lesung -

(Drs. 17/21530)

Begründung und Aussprache werden jeweils miteinander verbunden. Damit beträgt die Redezeit für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 10 Minuten und 11 Minuten für die SPD-Fraktion. Ich eröffne zugleich die Aussprache. Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt nach der Geschäftsordnung 24 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion. Erster Redner ist Herr Kollege Dr. Magerl. Bitte schön, Herr Dr. Magerl.

Dr. Christian Magerl (GRÜNE): Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Bei diesem Gesetzentwurf geht es um ein sehr wichtiges Anliegen, nämlich um den Schutz unserer Fließgewässer und um den Schutz des gesamten Wassers in Bayern. Fließgewässer, das Grundwasser und stehende Gewässer hängen miteinander zusammen.Man muss feststellen – einmal mehr; wir hatten das Thema schon auf der Tagesordnung –: Um den Zustand des Wassers in Bayern steht es nach wie vor schlecht. Ich kann heute schon sagen, dass wir das Thema so lange auf der Tagesordnung

haben werden, bis wir eine Verbesserung erreicht haben. So lange werden wir dieses Brett bohren.

Wenn wir uns die Daten anschauen, die wir vom Bayerischen Landesamt für Umwelt erhalten haben, dann stellen wir fest, dass nur wenige Prozent unserer Fließgewässer in gutem Zustand sind, was die Belastung mit chemischen Stoffen, aber auch, was den Naturzustand anbelangt. Der große Teil ist in mäßigem, schlechtem oder sogar sehr schlechtem Zustand. Das zeigen uns die amtlichen Kartierungen.

Man kann hinausgehen und das selbst anschauen. Als Biologe habe ich einen Blick dafür. Beim aktuellen Zustand können wir uns nicht zurücklehnen. Der aktuelle Zustand ist unbefriedigend; das muss man klar und deutlich feststellen. Wir erfüllen, was das anbelangt, unsere internationalen Verpflichtungen aus der Wasserrahmenrichtlinie, die wir längst umgesetzt haben müssten, nicht. In der Wasserrahmenrichtlinie hieß es ganz klar: Bis 2015 müssen unsere Gewässer in einem guten Zustand sein, und zwar sowohl was die Natur, als auch was die Belastung mit Chemikalien und Schadstoffen anbelangt.

Das haben wir nicht geschafft. Ich befürchte, wenn die CSU sich nicht endlich deutlich bewegt, dass wir auch die zweite Periode verstreichen lassen, die 2021 endet, und dann wiederum feststellen müssen: Unsere Gewässer sind nach wie vor nicht in einem guten Zustand. Wir müssen irgendwann einmal anfangen, das heißt, an einer Stelle sagen: Jetzt beginnen wir mit der Umsetzung!

Wir haben in Deutschland 15 Bundesländer, die in ihren jeweiligen Gesetzen Gewässerrandstreifen verpflichtend vorschreiben. Als einziges Bundesland schreibt der Freistaat Bayern solche Gewässerrandstreifen nicht vor. Wir wollen mit dem Gesetzentwurf, den wir heute in den Landtag einbringen, erreichen, dass auch Bayern die Festlegung von Gewässerrandstreifen verpflichtend vorschreibt, in denen gewisse Bewirtschaftungsauflagen gelten.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Es ist nicht so, dass wir diese völlig aus der Nutzung herausnehmen wollen. Wir haben in unserem Gesetzentwurf aufgezählt, was wir dort untersagt haben wollen: Neben dem Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und dem Umbruch von Dauergrünland wollen wir die Ackernutzung dort unterbinden. Wir wollen dort das Entfernen von standortgerechten Gehölzen nicht mehr zulassen, mit Ausnahme der Entnahme im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, soweit diese bis an den Gewässerrand heranreicht. Wir wollen zudem erreichen, dass im Bereich der Gewässerrandstreifen kein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen mehr stattfinden darf.

Ich meine, dass diese fünf Forderungen, die wir in unseren Gesetzentwurf aufgenommen haben, sinnvoll sind. Wir müssen sie umsetzen. Unser Wasser muss es uns wert sein, dass wir zehn Meter rechts und links der Gewässer diese Nutzungen untersagen, damit wir bei der Verbesserung der Sauberkeit unserer Gewässer endlich vorankommen.

## (Beifall bei den GRÜNEN)

Um auch das klar und deutlich zu sagen: Wenn man sich die Rote Liste der Fische in Bayern anschaut, dann stellt man fest, dass gerade in den Fließgewässern bis zu 80 % der Arten mehr oder weniger stark vom Aussterben bedroht sind. Es ist eine Schande, dass es in einem reichen Land nicht gelingt, die Gewässer in einen solchen Zustand zu versetzen, dass auch die Tierwelt gut darin leben kann. Insoweit besteht dringender Handlungsbedarf. Ich bitte Sie, unserem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Die SPD hat auch einen Gesetzentwurf vorgelegt; dieser folgt einem etwas anderen Ansatz. Demnach ist ein verpflichtender Gewässerrandstreifen von nur fünf Metern Breite vorgesehen.

Ich sage: Wir GRÜNEN sind da nicht so. Es ist ein Schritt in die richtige Richtung. Wir werden den Gesetzentwurf der SPD-Fraktion unterstützen, wobei wir den unsrigen für den besseren Gesetzentwurf halten.

Wir sehen der Debatte im Ausschuss mit großer Spannung entgegen und geben die Hoffnung nicht auf, dass sich die CSU in diesem Bereich vielleicht doch endlich bewegt. Es wäre dringend erforderlich – im Sinne des Gewässerschutzes in Bayern.

(Beifall bei den GRÜNEN)

**Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote**: Danke schön, Herr Dr. Magerl. – Nächster Redner ist Herr Kollege Arnold. Bitte schön, Herr Arnold.

Horst Arnold (SPD): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ja, es ist so, dass diese Gesetzentwürfe in dieser Legislaturperiode schon einmal auf dem Tisch des Hauses lagen. Man kann fragen: Warum? – Das hat einen sachlichen Grund: Wasser – Oberflächenwasser, aber auch Grundwasser – ist eines der wichtigsten Güter, über die wir verfügen. Wasser ist nicht irgendein Lebensmittel; der Zugang zu Wasser ist auch ein Grundrecht aller Menschen. Wir im Freistaat Bayern sind sehr stark dafür verantwortlich, dieses Grundrecht und die Qualität des Wassers zu sichern.

Auf der einen Seite werden Hochglanzbroschüren herausgegeben. Auf der anderen Seite haben wir den Befund, den Kollege Dr. Magerl vorgetragen hat, dass nicht einmal 5 % der Gewässer in einwandfreiem Zustand sind. Wir brauchen übrigens nicht darüber zu reden, wie es aus Taktik teilweise geschieht, ob die eine oder andere Messstelle falsch gesetzt worden bzw. ob dort unter Umständen ein Messfehler entstanden ist. Die hohe Quote – über 80 % der Gewässer sind nicht in gutem Zustand – spricht Bände. So viel Manipulation ist nicht möglich, so viel schlechtreden kann man nicht.

(Beifall bei der SPD)

Auch wir wollen Bayern nicht schlechtreden. Wir wollen die Kraft, die dieses Land auch mit seinen Gewässern hat – es geht um 60.000 km Gewässerrandstreifen, 40.000 km grenzen an Ackerflächen, 20.000 km an Grünland –, gemeinsam bestmöglich nutzen. Das Parlament hat auch Sicherheit in dem Sinne herzustellen, dass dieje-

nigen, die sich um das Problem kümmern und es anpacken wollen, eine griffige Masse an gesetzlichen Normen für die Umsetzung haben.

Bislang haben die Staatsregierung und die Mehrheitsfraktion auf die Devise "Freiwilligkeit vor Ordnungsrecht" gesetzt. Das hatte 2014 sicherlich etwas für sich. Aber wenn wir heute, im Jahr 2018, zu keinem besseren Ergebnis gekommen sind, müssen wir uns doch die Frage stellen: Ist das wirklich zielführend?

Wir haben auch das Bewusstsein, dass wir in Bayern mit dem KULAP sehr gut bedient sind, was die Gewässerrandstreifen angeht. Es ist ein sinnvolles Programm, mit dem schon einige positive Ergebnisse erzielt worden sind. Dabei geht es aber um Freiwilligkeit, auch wenn entsprechende Maßnahmen vom Gesetzgeber besonders unterstützt werden.

Auf der anderen Seite stehen wir vor der Frage: Warum ist Bayern das einzige Bundesland, das von der bundesrechtlichen Regelung, Gewässerrandstreifen von mindestens 5 Metern Breite verpflichtend vorzusehen, Abstand genommen hat? Warum ist das in Bayern so?

Das Argument, hier in Bayern funktioniere es besser, weil die Devise "Freiwilligkeit vor Ordnungsrecht" laute, wird durch die Zahlen widerlegt. Auch die Behauptung, wir zeigten uns bei der Wahrnehmung unserer internationalen Verantwortung bei der Einhaltung der Wasserrahmenrichtlinie vorbildlich, wird widerlegt.

Wir haben jetzt ein weiteres Argument für andere Denkweisen: Die EU hat ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet, in dem die Wasserqualität eine große Rolle spielt. Würden wir die Vorgaben nicht einhalten, das Verfahren also zu einem für uns ungünstigen Ende kommen, drohen dem Freistaat Bayern 900.000 Euro Strafzahlungen – jeden Tag! Haushalt hin, Haushalt her, ob er Finanzminister, Heimatminister oder Ministerpräsident ist: Das würde Herrn Söder nicht gefallen.

Angesichts all dessen dürfen wir nicht sagen: Das überlassen wir der Freiwilligkeit, das Ordnungsrecht lassen wir hintanstehen. – Dann würden schon wieder die Steuerzahlerin und der Steuerzahler aufs Tableau gerufen, um für die Lässlichkeiten, die der Gesetzgeber, aber auch die Regierung begangen hat, zu zahlen. Das ist eine Politik, die wir keinesfalls unterstützen.

(Beifall bei der SPD)

Deswegen haben wir diesen Gesetzentwurf erneut vorgelegt. Er bietet eine Kombination aus bewährter Praxis und Rechtssicherheit. Wir definieren endlich, was ein Gewässerrandstreifen ist. Er ist grundsätzlich 30 Meter breit.

Zudem betonen wir die Eigentumspflichtigkeit des Eigentümers bzw. der Eigentümer. Diese ist in der Bayerischen Verfassung genauso verankert wie im Grundgesetz. Das bedeutet: Wenn ich Eigentum habe und die Allgemeinheit Anspruch darauf hat, dass es sinnvoll genutzt wird, dann habe ich auch Eingriffe in mein Eigentum zu dulden. Das gehört zur Sozialpflichtigkeit des Eigentums.

Sichere Gewässerrandstreifen sind auch eine Forderung aller – so möchte ich es sagen – am Geschäftsleben beteiligten Verbände, ob es Wasserzweckverbände sind, ob es Bürgerallianzen sind, die das im Fischereiwesen zwingend einfordern. Sie alle wollen, dass endlich Rechtssicherheit geschaffen wird.

Wir haben in unserem Gesetz diese Kombination hergestellt, und sagen, fünf Meter müssen grundsätzlich freibleiben, aber man kann als Landwirt oder Landwirtin diese 30 Meter weiterhin fördern. In unserem Gesetzentwurf ist das KULAP erstmalig erwähnt. Damit ist anerkannt, dass das sinnvolle Maßnahmen sind. Aber diese fünf Meter hin oder her müssen insoweit bleiben.

(Beifall bei der SPD)

Weiterhin ist uns wichtig, elementare und fundamentale Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass der direkte Eintrag von Dünger und Gülle – im Pflanzenschutz ist das

größte Problem die Nitratbelastung – zurückgefahren wird. Meine Kolleginnen und Kollegen von der CSU, hier geht es doch nicht darum, dass man Landwirtschafts-Bashing betreibt. Das ist mittlerweile ein Fakt. In der Kompensationsverordnung, die Sie auch ganz gut kennen, steht als Kompensationsmaßnahme die Schaffung von Gewässerrandstreifen in ausreichender Breite drin, eben um eine Eutrophierung oder eine Verschlammung von Wasser zu verhindern. Es geht darum, gemeinsam alle Möglichkeiten zu nutzen und eine Lösung zu erzielen, die vor den kritischen Augen der EU Bestand hat. Insofern ist uns wichtig, dass dieses Gesetz das Verbot enthält, auf diesen fünf Metern mit wassergefährdenden Stoffen zu operieren. Wir haben sogar den Begriff der Weidewirtschaft aufgenommen, weil es widersinnig wäre, wenn man eine Beweidung in diesem Bereich ausschließen und das Vieh mit einem Zaun in fünf Metern Abstand vom Gewässer halten würde. Das ist die Ausnahme. Wichtig ist auch, dass am Gewässerrandstreifen kein Umbruch von Grünland stattfindet. Das ist nicht nur positiv für das Gewässer, sondern dient dem Schutz vor Verschlammung und Erosion. Der Erosionsschutz gewinnt in unserem Bewusstsein in den letzten Jahren immer mehr an Bedeutung, sodass das in diesem Zusammenhang eine geeignete Maßnahme ist.

Wenn Sie in Ihrer Argumentation vorweggenommen von einer "Verbotskeule" sprechen, dann muss ich Ihnen sagen: Niemand hat sich vorzustellen gewagt, dass in Bayern eher aus Glyphosat ausgestiegen wird als im Bund. Von daher haben Sie doch jetzt in diesem Bereich alle Möglichkeiten, die von Ihrem Ministerpräsidenten geschlagene Schneise zu gehen und neue Wege zur Optimierung unserer Gewässersituation einzuschlagen.

## (Beifall bei der SPD)

Wir haben in diesem Kontext aber die Situation – das ist der Kritikpunkt bei den GRÜ-NEN –, dass diese zehn Meter für die unterschiedliche Flächenstruktur in Bayern zu pauschal sind. Man muss unterscheiden, ob das Berchtesgaden ist oder ob das kleinere Flusstäler sind, die von der Talgröße her überhaupt wenig Gewässerstreifen haben. Wir sehen das als notwendig an, die Gewässerrandstreifen dort auf zehn Meter zu setzen, wo die Kreisverwaltungsbehörden vor Ort Kenntnis haben. Es gibt genügend rote Gebiete, die in dem Bereich überproportionale Nitratbelastung ausweisen. Ich schaue den Kollegen Hünnerkopf an. Wir wissen, dass Unterfranken und Mittelfranken schon vom Boden her Probleme haben. Dort soll es für die Landratsämter als Kreisverwaltungsbehörde möglich sein, entsprechende Ausweitungen zu machen.

Im Übrigen wissen wir, dass jedes Gesetz möglicherweise eine Entwicklung nimmt, die zu überprüfen ist. Deswegen schlagen wir hier eine Berichtspflicht zur Wasserqualität nach zwei Jahren vor, dann in der Fortschreibung alle fünf Jahre, und ansonsten ist eine Evaluierung vorgesehen, die es ermöglicht, jederzeit flexibel zu reagieren.

Ich weiß, Sie favorisieren die Paragrafenbremse. Sie wollen in diesem Zusammenhang keine weiteren Vorschriften schaffen. Aber ich glaube, hier in diesem elementaren Bereich der Wasserabsicherung, aber auch bei der Sicherung des Haushaltes, unserer Lebensgrundlagen, und zur Befriedung der Verbände draußen wäre diese Maßnahme richtig, um im Bund gleichzuziehen, ohne dass man Dissonanzen hat. Wir würden uns da auch gar nichts vergeben und damit diejenigen, die weiterhin eine KULAP-Förderung mögen, nach dem Motto "Wo du verzichten musst, kannst du auch keine Förderung bekommen" nicht ausschließen. Ich weise auch darauf hin, dass das KULAP im letzten Jahr in angeblich 20.000 Fällen gezeichnet worden ist, aber dadurch begrenzt wurde und wird, dass entsprechende Haushaltsressourcen möglicherweise nicht mehr vorhanden sind. Es ist bitter genug, dass wir das letztes Jahr bei den Blühstreifen erlebt haben, die ökologisch notwendig und wichtig sind. Wir wollen nicht erleben, dass es in diesem Zusammenhang heißt, wir würden gerne, aber wir können nicht, wenn doch diese fünf Meter Randstreifen im ganzen Bundesgebiet anerkannt sind und nur Bayern eine Ausnahme mit zweifelhaften Ergebnissen und zweifelhafter Rechtssicherheit macht. Deswegen werbe ich um Zustimmung zu unserem Gesetzentwurf.

(Beifall bei der SPD)

**Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote**: Danke schön, Herr Arnold. – Nächster Redner ist der Kollege Dr. Hünnerkopf. Bitte schön.

Dr. Otto Hünnerkopf (CSU): Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Geschätzter Kollege Christian Magerl, Herr Arnold, ich bin froh, dass wir nicht darüber streiten müssen, wie wichtig und wie bedeutend unsere Gewässer sind. Da sind wir uns einig. Sie erfüllen in vielfältiger Weise Funktionen im Naturhaushalt. Sie sind Migrationsbänder. Sie sind die Leitlinien in der Landschaft, die entwässern, die das Wasser zusammenführen. Sie sind Lebensadern und auch – ich möchte sagen – Wanderkorridore für viele Lebewesen und Pflanzen. Die Bedeutung ist also klar. Der Dissens besteht darin – und ich sage, er wird weiterbestehen –, wie wir die Sicherheit der Gewässerrandstreifen angehen, wie wir sie umsetzen.

Ich brauche nicht so sehr darauf einzugehen: Der Initiativantrag der GRÜNEN sieht vor, im Wasserhaushaltsgesetz auf zehn Meter zu gehen. Bei der SPD findet sich eine Bandbreite von 5 Metern bis zu 30 Metern. Jetzt zitiere ich Sie: An der bewährten Praxis ist anzuknüpfen und festzuhalten. – Die bewährte Praxis ist nun einmal unser seit Jahren gepflegtes KULAP. Ich komme noch darauf zurück. – Und dann natürlich Verbote: bei den GRÜNEN des Einsatzes von Dünger und Pflanzenschutzmitteln, des Umbruchs von Dauergrünland, der Ackernutzung, dann noch Kontrollen und Berichtspflicht. Ich würde sagen, der Strauß von Maßnahmen, mit dem die Staatsregierung, unser zuständiges Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, diese Schutzmaßnahmen seit Jahren begleitet und weiterentwickelt, ist für mich vielfältiger und erfolgversprechender.

(Horst Arnold (SPD): Ergebnislos!)

Ich fange mit dem Kulturlandschaftsprogramm an. Darin haben wir Maßnahmen zum Erosionsschutz: Schutzstreifen, um das Grundwasser zu entlasten, extensive Grünlandnutzung direkt am Gewässer und die Umwandlung von Acker in Grünland.

Jetzt komme ich auf eine Pressemeldung von unserem Landwirtschaftsminister a. D. zurück, der, was das Jahr 2017 betrifft, resümiert, dass wir 3.800 neue Anträge in diesem Bereich abschließen konnten. Das ist gegenüber dem Vorjahr eine Steigerung von 70 %. Von den 275 Millionen Euro, die für das Kulturlandschaftsprogramm in Bayern ausgegeben werden, werden wir alleine 120 Millionen Euro für Maßnahmen direkt am Gewässer und zum Gewässerschutz verwenden. Das ist der Erfolg einer Maßnahme. Inzwischen wurden in Bayern 37 Wasserberater installiert, die die Bauern beraten und die Einsicht fördern, entsprechende Maßnahmen aufzugreifen und umzusetzen. Dieses Programm wirkt also, und zwar nicht bloß auf einem Streifen von fünf oder zehn Metern, sondern dort, wo es sinnvoll ist, weiter in der Fläche.

Ein zweiter Ansatz: Wir haben seit 2014 die generelle Genehmigungspflicht für den Umbruch von Dauergrünland. Kollege Arnold, da gibt es keine Erlaubnis von Grünlandumbruch direkt am Gewässer mehr. Das ist passé.Ich weiß, es gab eine Zeit, in der wir mehr Probleme hatten. Aber auch dieser Aspekt ist seit dem Jahr 2014 geregelt, und überall dort, wo es erosionsempfindliche Situationen gibt, wird kein Grünlandumbruch mehr genehmigt.

Ein dritter Ansatz – das müsste auch von Ihnen einbezogen werden – betrifft die Dünge- und Pflanzenschutzmittel. Hierzu gibt es seit dem Jahr 2017 die novellierte Düngemittelverordnung, die die Abstände und die Ausbringtechnik bei geneigtem Gelände vorsieht und regelt, dass man dort so gut wie nichts mehr spritzen und düngen darf. Das greift alles schon.

(Horst Arnold (SPD): Aber in Bayern gibt es dazu keine Ausführungsverordnung!)

## Diese Maßnahmen greifen.

Einen vierten Ansatz dürfen wir in diesem Zusammenhang auch nicht außer Acht lassen: Das sind die Greening-Maßnahmen, die jeder Landwirt zu erbringen hat: Er muss 5 % der Fläche für natursinnvolle Maßnahmen vorsehen. Dabei ist ebenfalls der Gewässerschutz wichtig und interessant. Sie wissen, dass hier die anderthalbfache Flä-

che honoriert wird, um die Anlage von Gewässerstreifen stärker anzuregen. Ein Landwirt würde dort normalerweise auch seine Greening-Maßnahmen umsetzen. Macht er aber oft nicht. Ich weiß, dass diesbezüglich noch mehr passieren könnte.

Insofern schlage ich in Diskussionen immer wieder vor, dass ein Landwirt, der Ackerflächen am Gewässer hat, dort erst einen Schutzstreifen anlegen muss, bevor er irgendeine andere Greening-Maßnahme verwirklicht.

(Horst Arnold (SPD): Also doch Ordnungsrecht!)

Wir haben den "Wasserpakt Bayern" – auch eine freiwillige Maßnahme –, der Erzeuger, Wasserversorger, Verbände, Institutionen dazu veranlasst, hier im Sinne des Gewässerschutzes tätig zu werden.

Derzeit gibt es nicht mehr so viele Flurneuordnungsverfahren. Aber in den Flurneuordnungsverfahren der letzten 20 Jahre wurden an Gewässern dritter Ordnung überall Gewässerrandstreifen von 5 Metern, von 7 Metern bzw. 10 Metern Breite angelegt. Natürlich sind somit nur an Gewässern von Flurneuordnungsmaßnahmen Gewässerstreifen realisiert.

Zum nächsten Punkt: Unsere Wasserwirtschaftsverwaltung versucht, an den Gewässern zweiter Ordnung ständig die Gewässerschutzstreifen zu ergänzen. Als verantwortungsvoller Kommunalpolitiker sage ich: Jede Gemeinde hat ihren Landschaftsplan, und wenn sie Gewässer in ihrem Zuständigkeitsbereich hat, wird sie sinnvollerweise Ausgleichsmaßnahmen, Kompensationsmaßnahmen – das haben Sie auch gesagt –

(Horst Arnold (SPD): Eben!)

an den Gewässern vornehmen.

Wir haben als ein ganzes Bündel an Maßnahmen, die den Gewässerschutz unterstützen. Ein Kriterium, warum wir dem Antrag der GRÜNEN nicht zustimmen können, ist, dass sie an allen Gewässern Pufferstreifen von 10 Metern fordern. Lieber Christian

Magerl, wir wissen, dass wir Gewässerstreifen an vielen Gewässerabschnitten gar nicht realisieren können. Wenn es nur an 50 % der Gewässerränder möglich ist, kann man in einem Antrag nicht formulieren: "an allen Gewässern".

Ich komme zum Schluss. Weil sich die Diskussion immer an der Tatsache entzündet, dass Bayern Gewässerrandstreifen freiwillig und 15 Bundesländer diese verpflichtend machen: Ich würde jedem empfehlen, wenn er im Urlaub unterwegs ist oder wenn er mit der Bahn nach Berlin fährt, einmal in den anderen Bundesländern, zum Beispiel in Hessen oder in Niedersachsen, nach Gewässern zu schauen und wie dort die Gewässerrandstreifen aussehen.

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Herr Kollege, kommen Sie bitte zum Schluss!

**Dr. Otto Hünnerkopf** (CSU): Ja, ich komme zum Schluss. – Dort findet man an vielen Gewässern eben keine Gewässerrandstreifen. Es wird hier im Haus suggeriert,

(Zuruf des Abgeordneten Florian von Brunn (SPD))

dass Bayern allein das nicht zustande bringt, weil wir es freiwillig machen. Die anderen Bundesländer sind aber nicht weiter als wir. Das will ich mit aller Deutlichkeit sagen. Darum setzen wir weiterhin auf Freiwilligkeit und Kooperation. Wir können den Gesetzentwürfen der GRÜNEN und der SPD nicht zustimmen.

(Beifall bei der CSU – Horst Arnold (SPD): Lassen Sie uns das mal beraten!)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Danke schön. – Der nächste Redner ist Kollege Kraus. Bitte schön, Herr Kraus.

Nikolaus Kraus (FREIE WÄHLER): Wertes Präsidium, Kolleginnen und Kollegen! Ich sage einmal salopp: Gott sei Dank ist das Verhältnis zwischen den hier anwesenden Kolleginnen und Kollegen nicht gleich der Wichtigkeit dieses Themas, über das wir jetzt sprechen. Dass uns das Thema sehr wichtig ist, ist uns allen klar. Das haben

auch meine Vorredner schon gesagt. Aber wenn man hier vorn steht, dann sieht man, dass die Zahl der Anwesenden sehr überschaubar ist.

Es ist nicht das erste Mal, dass wir über Gewässerrandstreifen sprechen. Im Herbst 2014 – es ist bereits erwähnt worden – gab es ähnliche Anträge und auch einen Gesetzentwurf der GRÜNEN.

Kollege Magerl hat erwähnt, dass sich der GRÜNEN-Gesetzentwurf auf fünf Spiegelstriche bezieht. Darüber möchte ich kurz sprechen: Der Umbruch von Dauergrünland – es ist gerade erwähnt worden – ist schon nicht mehr der Fall. Dann der Punkt Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln: Auch das ist erwähnt worden. Wir haben eine Düngemittelverordnung. Der Landwirtschaft steht mittlerweile eine ganz andere Technik zur Verfügung. Sicherlich gab es in der Vergangenheit eine Reihe schwarzer Schafe, die nicht korrekt gearbeitet haben, oder es ist der eine oder andere Tropfen oder das eine oder andere Körnchen Dünger in ein Fließgewässer oder in einen See gelaufen bzw. gefallen. Aber das ist bei den gut ausgebildeten jungen Landwirten heute nicht mehr der Fall. Die neue Technik macht es besser möglich, wirklich grenzgenau zu streuen, mit Abstandshaltern zu arbeiten oder Pflanzenschutzmittel mit Luftunterstützung, mit anderen Düsen, also mit besserer Technik, gezielter auszubringen, somit nicht mehr so viel abdriftet.

Wenn ich in dem Gesetzentwurf lese, dass der Ölwechsel oder das Waschen von Fahrzeugen, also der Chemieeintrag in Fließgewässer, verboten werden soll, dann frage ich mich: Wo leben wir denn? Es gibt schon Sachen, die für jeden von uns selbstverständlich sein sollten. Die Zeiten, in denen man einen Ölwechsel an Gewässern machte – hoffentlich gab es diese nie, ich weiß es nicht mehr –, gehören der Vergangenheit an. So etwas in einem Gesetzentwurf zu schreiben, ist aus unserer Sicht übertrieben. Im Jahr 2014 war das ähnlich.

Zum Gesetzentwurf der SPD: Es geht um Gewässerrandstreifen von 5 bis 30 Metern Breite. Das ist natürlich sehr verlockend. Das ist eine Variable, weil sie bis 30 Meter

förderfähig sind. Aber – Kollege Hünnerkopf hat es auch angesprochen – im Bayerischen KULAP steht unter dem Kürzel B34, dass ein Gewässerrandstreifen bis 30 Meter entlang der Grenze förderfähig ist. Auch hier ist keine mineralische Düngung zulässig, und auch hier ist kein flächiger chemischer Pflanzenschutz möglich.

Ein punktueller Pflanzenschutz ist uns allen lieber als ein flächiger. Also dort hat es wirklich Lösungsmöglichkeiten gegeben.

Bei den Gewässerrandstreifen geht es aber nicht nur um den Gewässerabstand, sondern auch um die Erosion. Es gibt Wind- und Wassererosionen. Diesbezüglich ist es interessant, wie das an Hanglagen angenommen wird. Die aktuellen Zahlen dieses Programms lauten: Im Jahr 2017 waren es in Bayern weit über 4.000 Hektar, und in 2018, also bis jetzt, sind es über 6.000 Hektar. Diesbezüglich haben wir einen guten Zuwachs.

(Horst Arnold (SPD): Und gesamt?)

Das ist natürlich im Interesse der Landwirte und Grundstückseigentümer, aber auch im Interesse der Natur. Wir sind auf dem richtigen Weg.

Die FREIEN WÄHLER bauen nach wie vor auf das System der Freiwilligkeit. Wir sind der Meinung, dass man nicht überreglementieren sollte. Von den 100.000 Kilometern Fließgewässer erster, zweiter und dritter Ordnung sind circa 70.000 Kilometer mit Gewässerrandstreifen versehen; davon gehören fast 6.000 Kilometer sowieso dem Freistaat, und dieser ist hier natürlich selbst verantwortlich.

Ich möchte noch erwähnen, was ich heute in der Zeitung gelesen habe: Die Landwirtschaft werde immer gern als Prellbock oder als Verursacher für viele Probleme hergenommen. Ich habe ferner gelesen, dass heute die Fischer, die Jäger und die Vogelschützer nach Brüssel gefahren sind, um dort eine Wende in der Agrarpolitik zu fordern. Hierzu muss ich schon sagen: Wir reden wieder über die Bauern, aber nicht mit den Bauern.

Das erinnert mich, salopp gesagt, fast an einen Bilderwitz, der in den letzten Tagen ebenfalls in der Zeitung war: Drei Wölfe stehen um ein Lamm herum und überlegen sich, wie sie diesem armen Lämmchen helfen können. – Dass Wölfe kein Gras fressen, ist uns allen klar.

Als praktizierender und ausgebildeter Landwirt, der den Beruf wirklich gelernt hat, weigere ich mich, dass die Landwirtschaft immer zum Hauptverursacher all dieser Probleme abgestempelt wird. Wir sind aber auf dem richtigen Weg. Wir werden in den Ausschüssen interessante Diskussionen haben. Ich freue mich auf die weitere Arbeit in den Ausschüssen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Vielen Dank Herr Kollege Kraus. – Nächster Redner ist der Kollege Muthmann. Bitte schön, Herr Muthmann.

Alexander Muthmann (fraktionslos): (Vom Redner nicht autorisiert) Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir sind uns hier zumindest über das Ziel einig, dass die Gewässerqualität nicht den Bach runtergehen soll, und dass wir insgesamt unsere Anstrengungen angesichts der Ergebnisse, die wir zur Gewässerqualität in den letzten Wochen und Monaten immer wieder berichtet bekommen haben, verstärken müssen.

Ich habe in den letzten Jahren auch immer große Sympathie für eine Lösung auf freiwilliger Basis gehabt. – Wer nicht? Natürlich ist das die vornehmere Variante. Aber wenn der Kollege Hünnerkopf von einer bewährten Praxis über die letzten Jahre spricht,

(Horst Arnold (SPD): Eben!)

ist der Zeitpunkt erreicht, sich genauer anzuschauen, ob sich die bisherige Praxis, für die auch ich mich ausgesprochen hatte, tatsächlich bewährt hat. Man kann in die Bundesländer schauen, die mit gesetzlichen Vorgaben arbeiten, um zu sehen, wie sich die Dinge entwickeln und worin sie sich unterscheiden. Man sollte auch die bayerische

Lösung noch einmal analysieren und genauer schauen, was wir an Verbesserungen erwarten dürfen, wenn man das gesetzlich entsprechend regeln würde.

In diesem Zusammenhang ist eine zentrale Frage, wie viele der Gewässer tatsächlich an beiden Ufern über den Vertragsnaturschutz überhaupt unter Schutz stehen. Oder erreichen wir damit gar keine relevante Größenordnung, nehmen wir damit in Kauf, dass die beabsichtigten Zielsetzungen nicht erreicht werden können?

(Horst Arnold (SPD): So ist es! Ganz genau!)

Nach meiner Überzeugung ist aus ordnungspolitischer Sicht ein staatliches Eingreifen nur dann zu rechtfertigen, wenn der offene Markt nicht zu den gewünschten Ergebnissen kommt. Dies ist sicherlich auch Aufgabe der Ausschussberatungen, hier noch einmal sauber zu analysieren und zu schauen, was mit den vorgelegten Gesetzentwürfen wirklich an Verbesserungen zu erreichen ist. Wenn spürbare Verbesserungen erreicht werden können, wird man nicht umhin kommen, auch zu anderen Instrumenten zu greifen; denn ich glaube, man kann, Stand heute, so nicht konstatieren, dass die Gewässergüte gut und dass die Praxis bewährt ist.

**Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet**: Danke schön, Herr Kollege. – Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Damit ist die Aussprache geschlossen. Ich schlage vor, die Gesetzentwürfe dem Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz als federführendem Ausschuss zu überweisen. – Damit besteht Einverständnis. Dann ist das so beschlossen.

# **Bayerischer** Landtag

17. Wahlperiode

Drucksache 17/22999 28.06.2018

## Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt und Verbraucherschutz

Gesetzentwurf der Abgeordneten Markus Rinderspacher, Florian von Brunn, Klaus Adelt u.a. und Fraktion (SPD) Drs. 17/21530

für ein Bayerisches Gesetz zur Verbesserung des Schutzes von Gewässerrandstreifen und zur Änderung von Art. 21 Bayerisches Wassergesetz

## Beschlussempfehlung:

Ablehnung

**Herbert Woerlein** Berichterstatter: Mitberichterstatter: Martin Schöffel

## II. Bericht:

- 1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf endberaten.
- 2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 85. Sitzung am 17. Mai 2018 beraten und mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung

SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Ablehnung

B90/GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf in seiner 95. Sitzung am 28. Juni 2018 endberaten und mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung

SPD: Zustimmung FREIE WÄHLER: Ablehnung B90/GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Dr. Christian Magerl

Vorsitzender



## Bayerischer Landtag

17. Wahlperiode

11.07.2018 Drucksache 17/23443

## **Beschluss**

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Abgeordneten Markus Rinderspacher, Florian von Brunn, Klaus Adelt, Harry Scheuenstuhl, Herbert Woerlein, Horst Arnold, Ruth Müller, Dr. Paul Wengert, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer und Fraktion (SPD)

Drs. 17/21530, 17/22999

für ein Bayerisches Gesetz zur Verbesserung des Schutzes von Gewässerrandstreifen und zur Änderung von Art. 21 Bayerisches Wassergesetz

Ablehnung

Die Präsidentin

I.V.

**Inge Aures** 

II. Vizepräsidentin

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Präsidentin Barbara Stamm

Präsidentin Barbara Stamm: Ich rufe die Tagesordnungspunkte 34 und 35 auf:

Gesetzentwurf der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Thomas Gehring u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes

Schutz der Gewässerrandstreifen (Drs. 17/21325)

- Zweite Lesung -

und

Gesetzentwurf der Abgeordneten Markus Rinderspacher, Florian von Brunn, Klaus Adelt u. a. und Fraktion (SPD)

für ein Bayerisches Gesetz zur Verbesserung des Schutzes von Gewässerrandstreifen und zur Änderung von Art. 21 Bayerisches Wassergesetz (Drs. 17/21530)

- Zweite Lesung -

Auch hier wurde vereinbart, auf eine Aussprache zu verzichten. Deshalb kommen wir gleich zur Abstimmung.

Ich lasse zuerst über den Initiativgesetzentwurf der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 17/21325 abstimmen. Der federführende Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz empfiehlt die Ablehnung des Gesetzentwurfs. Wer dagegen dem Gesetzentwurf zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN und Frau Kollegin Claudia Stamm (fraktionslos). Gegenstimmen bitte ich anzuzeigen. – Das sind die Fraktionen der CSU, der FREIEN WÄHLER, Herr Kollege Muthmann (fraktionslos) und Herr Kollege Felbinger (fraktionslos). Enthaltungen? - Das ist die SPD-Fraktion. Der Gesetzentwurf ist damit abgelehnt.

Jetzt folgt die Abstimmung über den Initiativgesetzentwurf der SPD-Fraktion auf Drucksache 17/21530.

Der federführende Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz empfiehlt auch hier die Ablehnung des Gesetzentwurfs. Wer dagegen dem Gesetzentwurf zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen der SPD, des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN, Herr Kollege Muthmann (fraktionslos), Herr Kollege Felbinger (fraktionslos) und Frau Kollegin Claudia Stamm (fraktionslos). Gegenstimmen! – Das sind die Fraktionen der CSU und der FREIEN WÄHLER. Stimmenthaltungen? – Keine Stimmenthaltungen. Damit ist dieser Gesetzentwurf ebenfalls abgelehnt.

Die Tagesordnungspunkte 34 und 35 sind damit erledigt.